



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 14.Okt. 2010

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 10. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Reute vom 14. Oktober 2010 § 10 wird wie folgt geändert:

1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) *Die Verwaltungsgebühren betragen
für die Genehmigung der Aufstellung
und Veränderung eines Grabmals* **26,00 Euro**

2) § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Es werden erhoben:

- (1) *für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Reihengrab*
- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1) | <i>für ein Einzelgrab</i> | 800,00 Euro |
| 2) | <i>für ein Einzelgrab im Rasenerdbestattungsfeld</i> | 1.098,00 Euro |
| 3) | <i>für ein Urnengrab</i> | 350,00 Euro |
| 4) | <i>für ein Urnengrab im Rasenurnenfeld</i> | 564,00 Euro |
| 5) | <i>für ein Einzelgrab für Kinder bis 10 Jahre</i> | 350,00 Euro |
- (2) *für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab*
- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1) | <i>an einem Doppelgrab</i> | 1.400,00 Euro |
| 2) | <i>an einem Doppelgrab im Rasenerdbestattungsfeld</i> | 1.897,00 Euro |
| 3) | <i>an einem Urnenwahlgrab</i> | 600,00 Euro |
| 4) | <i>an einem Urnenwahlgrab im Rasenurnenfeld</i> | 957,00 Euro |
- (3) *Zusatzgebühr pro Urne in einer Grabstelle
(gem. § 11 Abs.3 S.2 der Friedhofssatzung)* **250,00 Euro**

- (4) *Falls durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhezeiten eine Verlängerung des Nutzungszeitraumes an der Wahlgrabstelle erforderlich ist, so ist für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes 1/25 der in Abs. 2 genannten Gebühr zu entrichten.*

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 18. Juni 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, den 10. Juni 2021

Michael Schlegel
Bürgermeister